

Allgemein

Behörden / Rechtsmittel

Die Baubehörde in der Gemeinde ist die Kommission für Infrastruktur. Die Gemeinde verfügt über einen hauptamtlichen Bauverwalter. Für Bauvorhaben, gegen die keine Einsprache erhoben wird, kann die Bauverwaltung als Baubehörde auftreten.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Wenn der Staat als Partei am Verfahren beteiligt ist, amtet das Baudepartement nicht als Beschwerdeinstanz. An seine Stelle tritt das Verwaltungsgericht.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides anrechnet. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

Vorabklärung / Anfragen

Die Baubehörde erteilt Auskunft bezüglich zonen- und baurechtlicher Fragen, welche ein konkretes Bauvorhaben betreffen. Mit entsprechenden Planunterlagen kann um einen Vorentscheid ersucht werden. Für die Publikation sind dem Gesuch die notwendigen Angaben über Art, Zweck und Grösse des Projektes sowie der Situationsplan beizulegen.

Baugesuch

Für Bauten und bauliche Anlagen ist ein Baugesuch einzureichen.

Ein Baugesuch ist namentlich auch erforderlich für:

- Umbauten, Anbauten und Aufbauten; Änderungen der Fassadenstruktur; Änderung der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen und Räumlichkeiten; Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen; Heizungs- und Feuerungsanlagen; Send- und Empfangsanlagen;
- unterirdische Bauten und bauliche Anlagen sowie Unterniveaubauten; private Erschliessungsanlagen; Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche; Einfriedigungen ab 1.20 m Höhe und Stützmauern;
- Abstell- und Lagerplätze; Plätze für Zelte, Wohnwagen und Mobilheime; Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze; Fahrnisbauten und Kleintierställe; Silos;
- Garten- und Hallenbassins; Cheminéeanlagen; Tragflughallen; Krananlagen; Reklamen und Warenautomaten.

Eine Anzeige an die Baubehörde ist erforderlich für

Baubüros und Unterkunftsräume; Bauten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei Umbauten und Neubauten notwendig sind; Baracken, die während der Ausführung von Bauten zur Einlagerung von Material und Werkzeugschirrn dienen; Durchleitungen für Bauinstallationen.

Der Anzeige sind ein Baubeschrieb und ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder wo es zweckmässig ist, eine Kopie des Grundbuchplanes beizulegen, in dem die anzeigepflichtige Baute oder Anlage eingezeichnet ist. Die Baubehörde kann ohne Durchführung des formellen Baubewilligungsverfahrens entscheiden.

Vereinfachtes Baugesuchsverfahren

Bei Bauten untergeordneter Bedeutung gestattet die Baubehörde eine vereinfachte Baueingabe. Der Unterschied gegenüber dem ordentlichen Baugesuchsverfahren liegt einzig darin, dass bei diesem Verfahren das rechtliche Gehör durch die Gesuchsteller/in erbracht wird. Die Nachbarn können ihre Einwilligung zum Baugesuch durch das Unterzeichnen des Antrag und der Baugesuchpläne bezeugen. Das Baugesuch wird in jedem Fall nach den geltenden materiellen Bauvorschriften geprüft.

Anrechenbare Nutzungsfläche

Die Nutzungsfläche eines Projektes wird anhand der anrechenbaren Parzellenfläche berechnet. Dazu gehört die Stammparzelle, anteilmässig (gemäss Wertanteil nach Grundbuch) die dazugehörenden Anmerkungsgrundstücke, sowie allfällige anrechenbare Strassenanteile und entsprechende Nutzungsübertragungen.

Nutzungsübertragungen sind nur innerhalb der gleichen Bauzone zulässig. Diese sind im Grundbuch einzutragen. Der übertragene Anteil sowie die neu geltende Nutzungsfläche ist im Baugesuch klar auszuweisen.

Anrechenbare Grünfläche

Für die Berechnung der Grünfläche gilt lediglich die Fläche der Stammparzelle. Die Übertragung der Grünfläche ist nicht statthaft.

Parkplatzberechnung

Die Abstellplätze für Autos sind bei Wohnungsbauten auf dem Situations- und Umgebungsplan darzustellen. Für Dienstleistungen, Industrie, Gewerbe, Verkauf, Restaurants usw. ist ein Parkplatznachweis zu erbringen.

Solaranlagen

Grundsätzlich kein Baugesuch erforderlich, jedoch Meldung an die Standortgemeinde, Meldung an Feuerwehr Standort des Wechselrichters bei Grossanlagen (ab 30 KWp).

Inhalt des Baugesuches

Baueingaben sind in der Regel mit folgenden Unterlagen einzureichen. Die Anzahl entnehmen Sie der Liste im Anhang. Für weitere Fachbereiche sind zusätzliche Unterlagen und Plansätze einzureichen (Geometer, SGV Brandschutzbewilligung / Wärmetechnische Anlagen, Zivilschutz, etc.). Die Unterlagen haben genaue Angaben zu enthalten über:

- a) Eigentumsverhältnisse: Eigentumsnachweis, Baurechtsvertrag oder schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- b) **aktueller** Grundbuchauszug mit Angaben zu Rechten und Lasten des Grundstücks, Zufahrtsverhältnisse: Ausweis über ein genügendes Zufahrtsrecht, Wegrecht, sofern das zu überbauendes Grundstück nicht an einer öffentlichen Strasse liegt (erhältlich beim Grundbuchamt Breitenbach);
- c) Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Grund und Boden (Berechnung mit Schemaskizze);
- d) Wasserzuleitung: Vorschlag der Leitungsführung und Angabe zur Platzierung des Wasserzählers (Gesuch Wasser- und Abwasseranschluss);
- e) Abwasserbeseitigung: Fortleitung und allfällige Behandlung des Abwassers (Gesuch Wasser- und Abwasseranschluss);
- f) Luftschutzzräume: Einbau von Schutzräumen oder Ersatzabgaben, gemäss kantonalen und eidgenössischen Richtlinien (Formulare / Gesuche beim Zivilschutzamt SO erhältlich, www.so.ch);
- g) gewerbliche und industrielle Bauten: Genauer Beschrieb des vorgesehenen Betriebes, Angaben über nachteilige Einwirkungen auf die Umgebung, Ausweis über Massnahmen gegen mässige Einwirkungen, Angaben über die vorgesehene Vorbehandlung des Abwassers, soweit diese nötig ist;
- h) soweit erforderlich: Angaben über die Ausnützungsziffer, Überbauungs- und Grünflächenziffer (Berechnung mit vermasster Schemaskizze);
- i) Mehrfamilienhäuser und Wohnsiedlungen, zusätzlich: Angaben über die Anlage von Spielplätzen und Aufenthaltsräumen für Kinder;
- j) Angabe über die Freiflächengestaltung bei Bauten mit mehr als 4 Geschossen, beziehungsweise mit einer Ausnützungsziffer von über 0,5 oder einer Überbauungsziffer von über 30 % und bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen (Berechnung mit Schemaskizze und Umgebungsplan);
- k) energietechnischer Massnahmenachweis bei Gebäuden (Energienachweis), Angaben gemäss kantonalen und eidgenössischen Richtlinien;
- l) wenn erforderlich: Nachweis über das hindernisfreie Bauen im Sinne von § 58 (www.hindernisfrei-bauen.ch);
- m) Angaben über „Feuertechische Anlagen“ und „Brandschutzmassnahmen“ (Solothurnische Gebäudeversicherung, www.sgvso.ch);

- n) soweit erforderlich Anmeldung Gebäudeversicherung (Solothurnische Gebäudeversicherung);
- o) Angaben zum Gebäude- und Wohnungsregister GWR (separates Beiblatt);

Zusätzliche Unterlagen

Die Baubehörde kann auf Kosten des Bauherrn zusätzliche Unterlagen verlangen, wie: statischen Nachweis, Ausführungs- und Detailpläne, Studien über die Beschattung nachbarlicher Liegenschaften, Modelle, Fotomontagen, Feuersicherheit, Bodenuntersuchungen - insbesondere bei Bauten im Grundwassergebiet - Angaben über die Heizungsanlagen sowie über Einbau und minimale Leistungsfähigkeit von Personen- und Warenliften, Nachweis über erleichterte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Gehbehinderte, Ausweis über die Finanzierung bei grösseren Überbauungen.

Planbeilagen

Soweit es zum Verständnis des Bauvorhabens nötig ist, sind mit dem Baugesuch folgende Pläne und Unterlagen einzureichen, (s. Liste im Anhang). Die gesamten Unterlagen sind auch digital als PDF-Dokument an die Bauverwaltung einzureichen (bauverwaltung@nunningen.swiss).

Neubauten, An- und Umbauten, Aufbauten

- amtlich nachgeführte Kopie des Grundbuchplanes mit folgenden Angaben: Situation des Bauplatzes und der angrenzenden Liegenschaften, Grenz- und Gebäudeabstände, Zufahrt, Strassen- und Baulinien nach rechtskräftigem Nutzungsplan, bestehende Leitungen, Trinkwasserleitung, Fortleitung und Behandlung des Abwassers (Situationsplan erhältlich beim zuständigen Geometerbüro);
- sämtliche Grundrisse, Fassaden und Schnitte im Massstab 1:100 oder 1:50 mit eingetragenen Massen, Koten und Angabe der Zweckbestimmung, Grösse der Räume;
- Schnitte durch das gewachsene und das gestaltete Terrain über das ganze Grundstück mit Anschnitt der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Strassen sowie mit den Höhenkoten der Geschosse und des Terrains bezogen auf einen versicherten Fixpunkt, Angaben in Meereshöhe;
- Umgebungsplan 1:100 oder 1:200 mit Darstellung von Hartbelägen (inkl. Entwässerung und Gefällangaben), Grünflächen, Böschungen, Einfriedigungen, Mauer/Stützmauern, Parkplatznachweis vermasst.

Farbliche Darstellung der Pläne:

Bestehend	=	grau/schwarz
Neu	=	rot
Abbruch	=	gelb
Planänderung	=	grün



Andere Bauten und Anlagen

Erforderlich ist eine amtlich nachgeführte Kopie des aktuellen Grundbuchplanes, zusätzliche Pläne in einem zweckmässigen Massstab. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und der übrigen kantonalen Gesetzgebung.

Ausnahmeantrag

Sofern Ausnahmen beantragt werden, sind diese klar erkennbar auszuweisen und ausreichend zu begründen. Ohne eine schriftliche Begründung werden Ausnahmeanträge nicht behandelt. Die Baubehörde kann weitere Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig ist. Sie kann zudem die Eingabe von Plänen in einem anderen Massstab verlangen oder bewilligen.

Unterschriften und Format

Sämtliche Pläne sind im Format A4 zu falten, vom verantwortlichen Planverfasser und der Bauherrschaft zu datieren und zu unterzeichnen. Bei Mitarbeit eines Ingenieurs sind die von ihm eingereichten Unterlagen auch von diesem zu unterzeichnen.

Baugespann

Bei Neubauten, Anbauten, Aufbauten und Umbauten sowie Terrainauffüllungen ist im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches ein Baugespann zu errichten, durch welches die künftige Gestalt und räumliche Ausdehnung des Baues sowie der Terrainauffüllungen dargestellt werden. Das Niveau des Erdgeschosses muss aus dem Baugespann ersichtlich sein.

Das Baugespann darf in der Regel erst nach der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches und allfälliger Einsprachen entfernt werden. Während dieser Zeit ist der Bauherr für den fachgemässen Unterhalt des Baugespanns verantwortlich. Die Baubehörde kann in besonderen Fällen nach Ablauf der Einsprachefrist die vorläufige Entfernung des Baugespanns bewilligen.

Publikation

Wenn das Baugesuch nicht offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widerspricht, wird das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Wochenblatt) auf Kosten der Bauherrschaft publiziert. Während 20 Tagen liegt das Baugesuch öffentlich auf. Einsprachen gegen das Bauvorhaben sind schriftlich und begründet der Baubehörde einzureichen.

Bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, welche keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, wird auf die Publikation verzichtet.

Baugesuche ausserhalb der Bauzone werden zur weiteren Prüfung an das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn eingereicht.

Entscheid über das Baugesuch

Die Baubehörde hat, sobald bei ihr alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen eingegangen sind, dem Bauherrn ihren Entscheid innert 2 Monaten,

unter Angabe des Rechtsmittels, schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig hat sie der Bauherrschaft und Einsprecher den Entscheid über Einsprachen mit schriftlicher Begründung und unter Hinweis auf das Beschwerderecht mitzuteilen.

Die Baubehörde entscheidet über Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur. Für privatrechtliche Einwendungen sind die Parteien an den Zivilrichter zu weisen.

Ist die Baubewilligung rechtskräftig, wird dem Bauherrn ein unterzeichnetes Exemplar des Baugesuches ausgehändigt. Die Baubehörde kann die Bewilligung unter Auflagen oder Bedingungen erteilen. Diese können auf ihre Anmeldung hin im Grundbuch angemerkt werden. Die Baubehörde kann die Bewilligung von der Sicherstellung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und -gebühren abhängig machen.

Geltungsdauer der Baubewilligung

Die Baubewilligung erlischt mit dem Ablauf von zwei Jahren seit schriftlicher Zustellung des Entscheides, wenn innert dieser Frist mit den Bauarbeiten nicht begonnen worden ist oder wenn ein begonnener Bau nicht innert zumutbarer Frist vollendet wird. Die Baubehörde kann die Geltungsdauer der Baubewilligung auf Gesuch hin um höchstens ein Jahr verlängern.

Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden, doch kann die Baubehörde dem Bauherrn die Ausführung von Grabarbeiten auf seine Verantwortung hin bewilligen.

Die Übertragung der Bewilligung an einen Dritten bedarf der Genehmigung durch die Baubehörde.

Baukontrolle und Meldepflicht

Baubeginn und Bauende

Die einzelnen Bauphasen und Abnahmen sind der Bauverwaltung schriftlich oder mit E-Mail bauverwaltung@nunningen.swiss anzuzeigen. Die Ausführung der Baute wird von der Baubehörde überwacht. Eine Bauausführung, die den genehmigten Plänen nicht entspricht, ist auf schriftliche Anordnung der Baubehörde hin sofort zu ändern. Die Entscheide der Baubehörde können auf dem Exekutivweg durchgesetzt werden.

Baubeginn: Installation Bauplatz

Anschluss Kanalisation: vor Eindecken der Leitungen

Anschluss Wasserleitung: vor Eindecken der Leitungen

Rohbauabnahme: nach Aufrichten des Dachstuhls / Erstellung Flachdach

Endabnahme: vor Bezug der Liegenschaft / Wohnungen

Umgebung: nach Fertigstellung der Rohplanie

Massnahmen vor Baubeginn

Grabarbeiten

Grabarbeiten auf dem Gemeindeareal sind bewilligungspflichtig.

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, der Bauverwaltung der Gemeinde Nunningen zu melden (bauverwaltung@nunningen.swiss). Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Gesuchformular " Grabarbeiten auf öffentlichem Gemeindeareal" zu erfolgen (www.nunningen.swiss).

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) der Bauverwaltung begonnen werden.

Bei sogenannten "Not-Aufgrabungen" ist das Werkhofpersonal umgehend zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchformular einzuleiten.

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit den zuständigen Werken und der Gemeinde Nunningen abzusprechen.

Benutzung von Gemeindeareal /-strassen

Für die Benutzung von Gemeindeareal oder bei einer Strassensperrung muss bei der Bauverwaltung ein Gesuch eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann auf der Homepage www.nunningen.swiss abgerufen werden.

Verkehrsordnung, Strassensperrung

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten (SNV 640 893a).

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Für Strassensperrungen und Umleitungen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Beurteilung bestehender Strassenzustand

Grundsätzlich ist der Gesuchsteller verantwortlich, dass eine Abnahme der benutzten Strassen stattfindet. Sind Teile der Strassen (wie Randsteine, Beläge, usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Gesuchsteller vor Ausführungsbeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

Schnurgerüst

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn das Schnurgerüst durch den Geometer auf die Einhaltung der Baulinien, der Grenz- und Gebäudeabstände und des Erdgeschossniveaus hin zu kontrollieren. Das Protokoll ist der Bauverwaltung umgehend einzureichen.

Wasser- und Abwasseranschluss

Alle Arbeiten an den Grundleitungen sind dem Werkhof der Gemeinde zu melden. Er wird in Zusammenarbeit mit der Baubehörde diese Abnahmen durchführen.

Leitungskataster

Alle Werkleitungen auf öffentlichem und privatem Grund sind im Leitungskataster aufzunehmen und müssen dem zuständigen Geometerbüro zum Einmessen gemeldet werden. Sämtliche Werkleitungen müssen durch das zuständige Geometerbüro vor dem Eindecken eingemessen werden (Werkleitungen: Wasser, Abwasser, Elektro, Kommunikation, Medien, etc.).

Wärmetechnische Anforderung

Die Wärmetechnischen Anforderungen werden in der Regel durch einen Experten von der Gemeinde überwacht.

Schutzraum

Im Rohbau sind der Baubehörde folgende Bauetappen zur Abnahme zu melden: Bodenplattenarmierung, Schutzraumwandarmierung, Deckenarmierung. Der zuständige Ingenieur des Gesuchstellers bestätigt und protokolliert die Abnahmen. Bei der Bauabnahme wird der Schutzraum gemäss Abnahmeprotokoll vom Amt für Zivilschutz des Kantons Solothurn geprüft.

Bauabnahme

In der Regel wird nach Fertigstellung aller Bauarbeiten durch die Baubehörde die Bauabnahme im Beisein der Bauherrschaft / Projektleitung durchgeführt. Es wird Folgendes kontrolliert: Abweichungen gegenüber den bewilligten Plan- und Baugesuchunterlagen, Kontrolle der Zu- und Abwasseranschlüsse. Als Basis gelten die bewilligten Gesuchunterlagen oder Nachtragsunterlagen und die rechtsgültigen Gesetzesgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Abweichung von genehmigten Plänen- und Gesuchunterlagen

Will die Bauherrschaft von den genehmigten Plänen abweichen, so ist die Baubehörde davon vor Ausführung der entsprechenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Die Baubehörde entscheidet, ob die Änderung bewilligt wird. Bei wesentlicher Änderung ist das geänderte Baugesuch zu publizieren. Andere Abweichungen, welche den geltenden Bauvorschriften nicht widersprechen, kann die Baubehörde ohne erneute Publikation bewilligen.

Planänderungen (inkl. Änderungen von Massen) im laufenden Verfahren sind grün anzulegen. Planänderung sind 3-fach zu dokumentieren.



Gemeinde **Nunningen**

Kontakte

Bauverwaltung Nunningen	Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen www.nunningen.swiss bauverwaltung@nunningen.swiss	Bauverwalter Stephan Gudenrath 061 795 00 04 stephan.gudenrath@nunningen.swiss
Werkhof Nunningen Abwasser - Kanalisation Wasserversorgung	Grellingerstrasse 23, 4208 Nunningen 061 795 00 20 www.nunningen.swiss	Boris Hänggi 075 418 00 02 boris.haenggi@nunningen.swiss Markus Tidmarsh 075 418 00 04 markus.tidmarsh@nunningen.swiss
Geometer / Nachführungsgeometer	Sutter Ingenieur- und Planungsbüro Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen	061 795 97 97 info@sutter-ag.ch
Primeo Energie	Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein	061 415 41 50 service@primeo-energie.ch
Quickline Regio Basel AG	Hauptstrasse 44, 4153 Reinach	061 530 88 88 www.quickline-regiobasel.ch
Swisscom Schweiz	https://www.swisscom.ch/de/privatkunden/abos-tarife/inone-home/festnetz/neuer-an-schluss/immobilien.html	0800 477 587
Amtschreiberei Thierstein / Grundbuchamt	Amthaus, Postfach, 4226 Breitenbach	061 785 77 77 gb.th@fd.so.ch
Amt für Raumplanung	Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn	032 627 25 61 arp@bd.so.ch
Amt für Verkehr und Tiefbau Kreisbauamt III	Amthaus, 4143 Dornach	061 704 70 90
Amt für Umwelt	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn	032 627 24 47 afu@bd.so.ch
Amt für Denkmalpflege und Archäologie	Werkhofstrasse 55, 4509 Solothurn	032 627 25 77 denkmalpflege@bd.so.ch
SGV / Solothurnische Gebäudeversicherung	Baselstrasse 40, 4500 Solothurn	032 627 97 00 info@sgvso.ch
AWA / Amt für Wirtschaft und Arbeit	Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn	032 627 94 19 awa@awa.so.ch
Behindertengerechtes Bauen		062 206 88 92 fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch



Gemeinde **Nunningen**

Weitere Informationen und Grundlagen, die bei einer Baueingabe und der Bauausführung zu berücksichtigen sind:

Kantonale Bauverordnung	https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.61/versions/4169
Anmeldung Gebäude- und Bauversicherung Bewilligungsgesuch Brandschutz, wärmetech. Anlagen	https://www.sgvso.ch/
Quickline, Anmeldung Grundangebot	https://quickline.ch/media/3eth1epf/rb_anmeldung_grundangebot.pdf
Umsetzung Baurichtlinie Luft (BauRLL) / Amt für Umwelt Kanton Solothurn	https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/luft/424_mb_02.pdf
Allg. Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen	https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/luft/424_lf_03.pdf
Baustellen-Entsorgungskonzept Bau- und Abbruchvorhaben	https://www.abfall.ch/info/publikationen Bauabfälle - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn
Informationsblatt zu Radon bei Neu- und Umbauten	https://www.recherswil.ch/public/upload/assets/4390/Radon-Informationensblatt.pdf
Schutz vor Naturgefahren / SGVSO	https://www.sgvso.ch/praevention/schutz-vor-naturgefahren/
Gesuch für Grabarbeiten Kantonsstrasse	https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-verkehr-und-tiefbau/avt-downloads/gesuche-bewilligungen/
Energiefachstelle / Energie und Bauen	https://energie.so.ch/
Schutzraumanlagen / Amt für Militär und Bevölkerungsschutz: - Schutzraum-Bewilligungsgesuch - Schutzraum-Befreiungsgesuch	https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/zivilschutz/formulare-download/bauwesen/



Checkliste notwendige Unterlagen für Baueingabe

	BG	vereinf. BG
○ Baugesuchformular	2	2
○ Grundbuchplan / amtlichen Vermessung, 1:500, nicht älter als 6 Monate	1	
○ Situationsplan mit Projekt, (Grenzpolygon vermasst), 1:500	4	2
○ Grundrisspläne, 1:100 / 1:50	4	2
○ Schnittpläne, 1:100 / 1:50	4	2
○ Fassadenpläne, 1:100 / 1:50 alle Pläne vollständig vermasst, mit Koten versehen, Angabe von Terrainverlauf alt/neu, Grenzabstände	4	2
○ Umgebungsplan, 1:100 / 1:200 Umgebungspläne vollständig vermasst, mit Koten versehen (m.ü.M.) Terrainkoten alt/neu, Darstellung von Grün- und Hartflächen, Böschungen, Mauern und Einfriedigungen, inkl. Entwässerungsanlagen	4	2
○ Projektbeschreibung	2	2
○ Berechnung Ausnutzungs- und Grünflächenziffer Berechnung mit vermasster Schemaskizze, 2* bei Veränderung der AZ oder GZ	2	(2*)
○ Parkplatznachweis, (Berechnung mit vermasster Schemaskizze)	2	(2)
○ Eigentumsnachweis Der Eigentumsnachweis über die Bauparzelle (Auszug aus dem Grundbuch) oder schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (Baurechtsvertrag usw).	2	
○ Grundbuchauszug mit Dienstbarkeiten	2	
○ Nachweis energetische Massnahmen	2	
○ Lärmschutznachweis Wärmepumpen	2	(2)
○ Gesuch für Anschluss Abwasser und Wasser, inkl. Pläne Bei gleichzeitiger Eingabe von ABW / W ist ein Plansatz 3-fach ausreichend.	3	
○ Gesuch für Aufgrabung von öffentlichem Areal / Allmend	2	
○ Erhebung Gebäudedaten für Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) (Nur bei Neubauten von Einfamilien- oder Mehrfamilienhäusern)	1	
○ Nachweis energetische Massnahmen, inkl. Plänen / Skizzen	2	
○ Gesuch Schutzraumbewilligung /-Befreiung Ersatzbeitrag Beachten: Anzahl Unterlagen und Pläne gemäss Formular Schutzraum-Befreiungsgesuch.	2	
○ SGV Beurteilung Brandschutz / Elementarschadenprävention / Feuerwehreinsatz Beachten: Anzahl Unterlagen und Pläne gemäss Formular SGV.	1	
○ SGV Plangenehmigung / Planbegutachtung Arbeitsinspektorat Beachten: Anzahl Unterlagen und Pläne gemäss Formular SGV.	2	

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, siehe dazu auch KBV § 5 u. 6 Planbeilagen.

Farbliche Darstellung der Pläne: Bestand = grau/schwarz, **Neu = rot**, **Abbruch = gelb**, **Planänderung = grün**.

Sämtliche Unterlagen sind vom Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser zu unterzeichnen.

Nachreichung von fehlenden, geänderten und/oder angepassten Unterlagen:

Pläne: 4-fach + PDF-Dokument
Übrige Unterlagen: 3-fach

